



Hofstätten/Raab, 17.12.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende neue Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Hofstätten an der Raab

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 wird gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung erlassen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hofstätten an der Raab werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,91.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.207.782,07 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.519.069,91 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.688.712,16 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 59.755,00 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dienen die Bruttogeschossfläche der Liegenschaft und die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1 Person bis zum 20. Lebensjahr = 0,5 EGW
 1 Person ab dem 20. Lebensjahr = 1 EGW
 1 m² der Bruttogeschossfläche = € 1,08

Die Benutzungsgebühr für die Personen beträgt für 1 EGW und Jahr € 43,20 und für 0,5 EGW und Jahr € 21,60.

Die Benutzungsgebühr für die Bruttogeschossfläche beträgt pro m² € 1,08.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird keine Flächengebühr und keine Gebühr nach EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen dienen als Grundlage der Berechnung die Bruttogeschossfläche der Liegenschaft und die Zurechnung der Personenanzahl. Die betriebliche Berechnung erfolgt weiters nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei ^a	1 Bett	= 2	EGW
2. Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei ^a	1 Bett	= 1	EGW
3. Internat, Heim (ohne therapeutische Behandlung) ^a	1 Bett	= 1	EGW
4. Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	= 1	EGW
5. Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	= 1	EGW
6. Gaststätte mit Küchenbetrieb und höchstens 3-maliger Ausnutzung der Sitzplätze in 24 Stunden	1 Sitzplatz	= 1	EGW
Zuschlag: jede weitere 3-malige Ausnutzung des Sitzplatzes	1 Sitzplatz	= 1	EGW
Zuschlag für Saal und Garten (nur fallweise benutzt)	5 Sitzplätze	= 1	EGW
7. Versammlungsstätte (Kino, Theater) ^{a,b}	15 Sitzplätze	= 1	EGW
8. Sportstätte ^{a,b} , Einkaufsmarkt ^{a,b} , Rastplatz ^{a,b}	50 Besucher,	= 1	EGW
	5 Ausübende	= 1	EGW
9. Frei- und Hallenbad ^{a,b,c}	5 Benützer	= 1	EGW
10. Campingplatz ^{a,d}	2 Benützer ^e	= 1	EGW
11. Campingplatz für Dauermieter ^{a,d}	1 Benützer ^e	= 1	EGW
12. Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) ^a	3 Betriebsangehörige	= 1	EGW
13. Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) ^a	2 Betriebsangehörige	= 1	EGW
14. Büro, Geschäftshaus ^a	3 Betriebsangehörige	= 1	EGW
15. Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) ^a ohne außerschulischen Sportbetrieb	3 bis 5 Personen	= 1	EGW
16. Tankstelle	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
17. KFZ-Wäsche	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
18. Werkstätte	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
19. Fettabscheider haushaltsähnlich, Feinkost, Restaurant	Erschwernisfaktor	= 1,2	EGW

20. Kanalräumgut	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
21. Kompostanlage	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
22. Fettabscheider Industrie	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
23. Labor	Erschwernisfaktor	= 2	EGW
24. Farbabwasser	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
25. Kühlturm	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
26. Lebensmittelproduktion	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
27. Öffentliches Bad	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
28. Kompressor Kondensate	Erschwernisfaktor	= 3	EGW
29. Oberflächenentwässerung	Erschwernisfaktor	= 1,5	EGW
30. Farbabwasser Arian	Erschwernisfaktor	= 2	EGW

1 m² der Bruttogeschossfläche = € 1,08

^a Wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den Angaben dieser Tabelle erfolgen.

^b Für den Fall, dass die Abwasserzusammensetzung wesentlich von häuslichem Abwasser abweicht (zB vorwiegend Urinanfall bei Rast- und Sportstätten) sind für die Bemessungen gesonderte Annahmen erforderlich.

^c Bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Anlage eingeleitet werden. Filter-Rückspülwässer sind zusätzlich bei der Bemessung zu berücksichtigen.

^d Inhalte von chemischen und mobilen Toilettenanlagen sind zu sammeln und dosiert einer entsprechend bemessenen Kläranlage zuzuführen.

^e Pro Stellplatz ist mit 2 Personen zu rechnen.

Die Benützungsgebühr für die betriebliche Berechnung beträgt pro EGW und Jahr € 43,20.

Die Benützungsgebühr für die Bruttogeschossfläche beträgt pro m² € 1,08.

Den nach dieser Aufstellung ermittelten Einwohnergleichwerten sind ständige Bewohner/innen mit je 1 EGW zuzuzählen und beträgt pro EGW und Jahr € 43,20.

(6) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 1. Jänner jeden Kalenderjahres nach Bekanntgabe durch die Betriebe, Anstalten, Vereine und sonstigen Einrichtungen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz für die Kanalbenützungsgebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hofstätten an der Raab vom 01.07.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Werner Höfler



Angeschlagen am: 17.12.2020
Abgenommen am: 31.12.2020